

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1933

Nr. 57

Inhalt: Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933.	311
Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Mai 1933.	311
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933.	312

Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für jede Reise, die ein Reichsangehöriger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland in oder durch das Gebiet der Republik Österreich unternimmt, wird eine Gebühr von 1 000 Reichsmark erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde zu entrichten, welche die Entrichtung im Paß vermerkt. Die Gebühr fließt in die Reichskasse.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

§ 2

Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in das Gebiet der Republik Österreich reist, wird mit Geldstrafe nicht unter 5 000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Mai 1933*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) — § 2 — wird die Geltungsdauer der Bestimmungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570),	
" 9. " 1931 (" I S. 584),	
" 24. " 1931 (" I S. 660),	
" 7. November 1931 (" I S. 671),	
" 9. " 1931 (" I S. 672),	
" 10. " 1931 (" I S. 672),	
" 11. " 1931 (" I S. 672),	
" 14. " 1931 (" I S. 681),	
" 20. " 1931 (" I S. 688),	
" 8. Dezember 1931 (" I S. 749),	
" 15. Februar 1932 (" I S. 72),	
" 16. " 1932 (" I S. 73) und	
" 31. März 1932 (" I S. 173)	

bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Berlin, den 27. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Döcher

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Dr. Bang

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 124 vom 30. Mai 1933.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich.
Vom 29. Mai 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Zuständig für die Erhebung der Reisegebühr und für die Eintragung des Entrichtungsvermerks in den Paß ist die Sichtvermerksbehörde im Inland, in deren Bezirk der Reisende seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat, oder mit ihrer Einwilligung die Sichtvermerksbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung des Entrichtungsvermerks hervortritt.

(2) Der Entrichtungsvermerk lautet: „1 000 Reichsmark für eine Reise nach oder durch Österreich entrichtet. Grenzübertritt spätestens am 1933“.

§ 2

Die Reisegebühr wird nicht erhoben von

1. selbständigen Gewerbetreibenden und deren Angestellten, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen, in der die zuständige Ortspolizeibehörde nach Anhörung der zuständigen Handelskammer oder der sonst in Betracht kommenden Berufsvertretung bestätigt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt;
2. Inhabern von Dienstpässen, Ministerialpässen oder Diplomatenpässen, wenn sie die Reise im amtlichen Auftrage unternehmen;
3. Beamten und Angestellten des Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Polizeidienstes, wenn sie die Grenze in oder zur Ausübung des Dienstes überschreiten;
4. dem Personal von Beförderungsbetrieben, wie Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenunternehmungen sowie von Schlafwagen- und Speisewagen-gesellschaften, wenn es die Grenze in oder zur Ausübung des Berufs überschreitet;
5. Personen, die in gewerbmäßig betriebener Schiffahrt oder Fischerei tätig sind (Schiffseigner, Schiffsbefakungsmitglieder und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Fahrzeugen lebende Familienmitglieder), wenn sie die Grenze in oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit überschreiten;
6. Arbeitnehmern, die sich zur Arbeitsaufnahme oder zur Erfüllung eines Dienst- oder Werkvertrages nach Österreich oder über Österreich in das Ausland begeben.

§ 3

(1) Wer auf Grund des § 2 die Befreiung in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Aber das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet

1. in den Fällen der Nr. 1, 2 und 6 die Sichtvermerksbehörde (§ 1 Abs. 1),
2. in den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 die Paßnachschaubehörde.

§ 4

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 hat die Sichtvermerksbehörde in den Paß den Vermerk einzutragen: „Von der Entrichtung der Gebühr für eine Reise nach oder durch Österreich bis zum 1933 befreit“.

(2) Wird in diesen Fällen die Notwendigkeit wiederholter Reisen nach oder durch Österreich nachgewiesen, so kann die Sichtvermerksbehörde folgenden Vermerk erteilen: „Von der Entrichtung der Gebühr auch bei wiederholten Reisen nach oder durch Österreich bis zum 1933 befreit“.

(3) Die Frist, innerhalb deren der Grenzübertritt zu erfolgen hat, ist im Falle des Abs. 1 auf höchstens eine Woche, im Falle des Abs. 2 auf höchstens 3 Monate festzusetzen.

§ 5

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bedarf es der Eintragung eines Vermerks durch die Paßnachschaubehörde nicht.

§ 6

(1) Der Entrichtungsvermerk (§ 1 Abs. 2) und der Befreiungsvermerk (§ 4) können nur in Einzelpässe eingetragen werden; sie sind mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

(2) Die Vermerke sind, solange die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisefichtvermerks vom 1. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 160) in Kraft ist, tunlichst neben dem Ausreisefichtvermerk anzubringen.

§ 7

Reichsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie das Reichsgebiet zur Heimreise nach oder über Österreich verlassen wollen, der Paßnachschaubehörde nachzuweisen, daß sie im Ausland anfassig sind.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
 Fric